



E. 08. Mo

ANLAGE 3
EVS 7-
7096

Havixbecker Modell e.V.

- Berufshilfe für Jugendliche und Erwachsene -

Mitglied im Diakonischen Werk Westfalen

Havixbecker Modell e.V. Wiesenstrasse 46 48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Herr Mohring
Friedrich-Ebert-Str.

48653 Coesfeld

- Beratungsstelle
- Intensivkurs für junge Arbeitslose
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- Maßnahmen im SGB II
- Projekte
- Schufsozialarbeit
- Verwaltung

Auskunft: Herr/Frau

Durchwahl:

Datum:

Jochen Schwenken
02541 – 9269-91/92
Coesfeld, 31.07.2008

Weiterführung der Maßnahme „BOS- Berufsorientierung für Schüler/innen“ Mitfinanzierung des Landes NRW

Sehr geehrter Herr Mohring,

Mit Auslaufen der ESF-Förderung für das Projekt BOS „Berufsorientierung für Schüler/innen“ des Havixbecker Modells e.V. hat sich der Träger – in Absprache mit Ihnen- intensiv bemüht, zusätzlich zu einer Finanzierung von Kreis und Arbeitsagentur wieder Landesmittel für das Projekt zu gewinnen.

Mit Unterstützung von Herrn Jostmeier (MdL) hat das Havixbecker Modell e.V. auch einen Antrag mit der Konzeption von BOS an das Jugendministerium NRW gestellt, mit dem Ziel, dass sich das Land NRW am Projekt BOS des Havixbecker Modells beteiligt.

Mit Datum des 25.07.08 hat der Träger eine **Bewilligung** für das Präventionsangebot in Kooperation mit Schulen vom LWL, Landesjugendamt erhalten.

Der Jahresbetrag der Förderung beläuft sich als **Festbetragsfinanzierung** auf 24.600,- €. In 2008 beträgt die Förderung ab dem 01.08.2008 10.250,00 € und reduziert sich bei Nichtbesetzung monatlich entsprechend.

Die Förderung ist gedacht in Verbindung mit einer regionalen Förderung des Projektes des Havixbecker Modells e.V. durch den kommunalen Jugendhilfeträger bzw. weiterer Finanzgeber. Die Förderung ist keine einmalige, sondern eine **Projektförderung** im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeförderplanes (KJP) NRW und wird – wie beim KJP NRW-Projekt Kurs des Havixbecker Modells- jährlich gefördert vorbehaltlich der Haushaltsentwicklung des Landes NRW.

Verwaltung

48653 Coesfeld
Wiesenstraße 46
Tel. (0 25 41) 92 69 90
Fax (0 25 41) 92 69 95

Bankverbindungen

Bank für Kirche und Diakonie
BLZ 350 601 90 Kto. 2 114 701 010
VB Bamberge Havixbeck
BLZ 400 694 08 Kto. 405 502 500

E-Mail: info@havixbecker-modell.de
Home: www.havixbecker-modell.de

Wir würden uns freuen, das sehr erfolgreiche Projekt BOS wieder an den Haupt- und Sonderschulen im Kreis Coesfeld anbieten zu können. Wir haben diesbezüglich zwischenzeitlich immer wieder Anfragen von Schulen, die im Projekt waren, die die Notwendigkeit einer Weiterführung betonen und nach dem Stand der Dinge fragen (anbei als Beispiel eine aktuelle Mail der Gesamtschule Nordkirchen).

Bei den Gesamtkosten des Projektes richten wir uns in der Kalkulation an die Vorgaben der GDR (maximale anrechenbare Kosten TV-L Entgeltstufe 10/Stufe 5)) zu Case-Manager/ Job-Coach, JobScout(anbei).

1,5 VZ-Stellen = 106.152,-€

bei 2 VZ-Stellen= 141.536,-€

wobei nach dem **Realkostenprinzip** die tatsächlichen Kosten (laut Verwendungsnachweis) abrechenbar sind.

Nach unserer Kenntnis besteht mit der **Arbeitsagentur** die Übereinkunft, dass die Arbeitsagentur 50% der Kosten über den §33 SGB III kofinanziert. Im § 33 SGB III wird ja ausdrücklich betont, dass diese Mittel der Arbeitsagentur (bis 31.12.2010) zur Kofinanzierung von **Landes- und kommunalen Mitteln** für die **vertiefte Berufsorientierung** bereitgestellt werden. Für die Finanzierung der verbleibenden 50% der Kosten des Projektes beim Havixbecker Modell e.V. kann der Festbetrag des Landes eingerechnet werden.

Wir freuen uns, mit der Akquise der Landesmittel einen weiteren Landestopf für die sehr erfolgreiche Arbeit mit benachteiligten Schülern und Schülerinnen im Übergang von der Schule in den Beruf in den Kreis holen zu können.

Wir bedanken uns ausdrücklich für Ihre bisherige Unterstützung zur Fortführung von BOS und hoffen auf einen baldigen Beginn des Projektes. Der 1. Vorsitzende des Havixbecker Modells, Herr Roters wird sich umgehend zur weiteren Absprache mit Herrn Landrat Püning in Verbindung setzen.

Den Bescheid des Landesjugendamtes füge ich bei. Nachrichtlich hat das Landesjugendamt bereits das Jugendamt Coesfeld informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Schwenken
(Projektentwicklung)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Havixbecker Modell e.V.
Wiesenstraße 46

48653 Coesfeld

Ansprechpartnerin für die Förderung:

Ellen Mattern-Niemann

Tel.: 0251 591-4583

Fax: 0251 591-6822

E-Mail: ellen.mattern@lwl.org

**Ansprechpartner für die
Verwendungsnachweisprüfung:**

Marion Kourouma

Tel.: 0251 591-6731

Fax: 0251 591-275

E-Mail: marion.kourouma@lwl.org

Az.: 50 26 45 2.4 - 000/2 P

Münster, den 25.07.2008

**Z u w e n d u n g s b e s c h e i d
(Projektförderung)**

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
hier: Förderung gemäß Pos. 2.4 des Kinder- und Jugendförderplanes (KJP) 2008
- Schul- und berufsbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit -
(Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan vom 18.10.2007)**

**Ihr Antrag vom 05.06.2007 und 06.06.2008
- Präventionsangebot -**

Anlage:

- 1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P**
- 2. Vordruck für Rechtsbehelfsverzicht**
- 3. Vordruck Verwendungsnachweis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom **01.08.2008 bis 31.12.2008**
(Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

10.250,00 €

(in Buchstaben: zehntausendzweihundertfünfzig Euro).

Die Bewilligung dieser Zuwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass das neu einzurichtende Präventionsangebot mit förderfähigen Fachkräften besetzt wird. Der Nachweis hierüber ist unverzüglich vorzulegen.

2. Durchzuführende Maßnahme:

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für sozialpädagogische Angebote für sozial benachteiligte junge Menschen mit dem Ziel, deren soziale und berufliche Integration zu fördern sowie zur Stärkung ihrer Persönlichkeit beizutragen.
Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben oder hergestellt werden, sind fünf Jahre für den Zuwendungszweck gebunden.

Die Beurteilung der Zugehörigkeit der Jugendlichen zur Zielgruppe der Maßnahme ist entlang von Kategorien wie dem Vorliegen von Migrationshintergründen, Geschlecht, schulischem Leistungsniveau sowie Schulabschlüssen, der familiären und Wohnsituation sowie Wohnort, gesundheitlichen Aspekten, sozialer Lage/beruflichem Status, Kontakten zu anderen Hilfesystemen und Straffälligkeit vorzunehmen.
Auf Anforderung sind mir diese Beurteilungskriterien in geeigneter Form vorzulegen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der jährlichen Festsetzung des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

Geförderter Stellenanteil ab 01.08.2008	1,0 Stellen
Förderbetrag für 1 ganzjährig besetzte Stelle	24.600,00 EUR
Die Zuwendung wird für die Zeit vom 01.08.2008 – 31.12.2008 festgesetzt auf:	10.250,00 EUR

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf Ausgabeermächtigung 2008	10.250,00 Euro.
---	-----------------

6. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt ohne Anforderung einen 2-Monats-Zeitraum nach dem 01.08.2008 zum nächstmöglichen Zeitpunkt und für einen 3-Monats-Zeitraum zum 15.10.2008, sofern dieser Bescheid inzwischen bestandskräftig geworden ist.



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Die Bewilligung dieser Zuwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass das neu einzurichtende Präventionsangebot mit förderfähigen Fachkräften besetzt wird. Der Nachweis hierüber ist unverzüglich vorzulegen.

2. Durchzuführende Maßnahme:

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für sozialpädagogische Angebote für sozial benachteiligte junge Menschen mit dem Ziel, deren soziale und berufliche Integration zu fördern sowie zur Stärkung ihrer Persönlichkeit beizutragen.
Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben oder hergestellt werden, sind fünf Jahre für den Zuwendungszweck gebunden.

Die Beurteilung der Zugehörigkeit der Jugendlichen zur Zielgruppe der Maßnahme ist entlang von Kategorien wie dem Vorliegen von Migrationshintergründen, Geschlecht, schulischem Leistungsniveau sowie Schulabschlüssen, der familiären und Wohnsituation sowie Wohnort, gesundheitlichen Aspekten, sozialer Lage/beruflichem Status, Kontakten zu anderen Hilfesystemen und Straffälligkeit vorzunehmen.
Auf Anforderung sind mir diese Beurteilungskriterien in geeigneter Form vorzulegen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der jährlichen Festsetzung des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

Geförderter Stellenanteil ab 01.08.2008	1,0 Stellen
Förderbetrag für 1 ganzjährig besetzte Stelle	24.600,00 EUR
Die Zuwendung wird für die Zeit vom 01.08.2008 – 31.12.2008 festgesetzt auf:	10.250,00 EUR

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf Ausgabeermächtigung 2008	10.250,00 Euro.
---	-----------------

6. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt ohne Anforderung einen 2-Monats-Zeitraum nach dem 01.08.2008 zum nächstmöglichen Zeitpunkt und für einen 3-Monats-Zeitraum zum 15.10.2008, sofern dieser Bescheid inzwischen bestandskräftig geworden ist.



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe

7. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt.

- 7.1 Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 7.2 Durchführungszeitraum ist vom 01.08.2008 bis zum 31.12.2008.
- 7.3 Über die Höhe der Vergütung (z.B. Eingruppierung) der Fachkräfte entscheidet der Träger im eigenen Ermessen. Dabei sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes (TV - Land) anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet (z.B. KAVO).
- 7.4 Bei Teilzeitbeschäftigung und/oder nicht ganzjähriger Anstellung sind die Förderbeträge entsprechend zu kürzen.
Sofern beim Wechsel einer Fachkraft spätestens nach drei Monaten seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Fachkraft eingestellt wird, erfolgt keine Kürzung.
Fällt eine Fachkraft vorübergehend aus, so vermindert sich der Jahresförderbetrag im Krankheitsfall und nach Mutterschutz für den auf volle Kalendermonate abgerundeten Zeitraum nach Wegfall der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bis zum Wiederaufleben des Anspruchs auf Vergütung um 1/12 für jeden Monat.
- Wird das neu eingerichtete Präventionsangebot erst nach dem 01.08.2008 mit förderfähigen Fachkräften besetzt, so ist der Förderbetrag für jeden vollen Monat der Nichtbesetzung entsprechend zu kürzen. Die o.a. Regelung über die dreimonatige Stellenvakanz greift in diesem Fall nicht.**
- 7.5 Der Verwendungsnachweis ist mir nach dem beigefügten Muster mit Anlagen in einfacher Ausfertigung bis zum 30.04.2009 vorzulegen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen- Lippe
Im Auftrag


Andrea Becker



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Der Bescheid wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen und die rechtzeitige Auszahlung sicherstellen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Diese Erklärung bitte ich in Ihrem Interesse umgehend einzureichen. Ein Vordruck für die Erklärung ist beigelegt.

Übersteigt die gewährte Zuwendung die zuwendungsfähigen Ausgaben, kann der Zuwendungsbescheid aufgehoben werden, weil die gewährte Zuwendung insofern nicht mehr für den Förderzweck eingesetzt werden kann. Auf diese Rechtsfolge wird in Nr. 8.2.3 ANBest-P bzw Nr. 9.2.3 ANBest-G/ANBest-I hingewiesen (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 15.5.2003 – 4A992/02-9K2723/98Münster-).

Nicht benötigte Landesmittel bitte an die Landeskasse Münster, auf das Konto 61820, BLZ 400 500 00 bei der WestLB AG in Münster unter Angabe der TV-Nr.: 003031273 und (soweit bekannt) des HKR-TV-Az.: oder meines Az.:, überweisen.

Nachrichtlich:
Kreis Coesfeld
Jugendamt
Schützenwall 18
Coesfeld

From: "Birgit Kuehnichel" <b.kuehnichel@online.de>
To: <kurs@havixbeckermodell.de>
Subject: BOS-Maßnahme für JCS
Date: Mon, 14 Jul 2009 17:05:37 +0200

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem ich erneut mit Frau Schollbrock telefonisch gesprochen habe, möchte ich Sie bitten, unbedingt die Johana-Conrad-Schlaun-Schule in Nordkirchen für eine solche Maßnahme vorzusehen, falls es wieder Gelder gibt.

Als Beratungslehrerin habe ich in den vergangenen Jahren diese Maßnahme begleitet und bin - unabhängig von der durchführenden Person, z.B. Frau Adler, äußerst zufrieden gewesen und von der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme überzeugt.

Bitte berücksichtigen Sie somit unsere Schule, wenn die Maßnahme wieder anläuft.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Kühnichel

(Beratungslehrerin Kl. 8 -10 an der JCS)

Stand: 27.11.2007

Finanzierungsart Anteilfinanzierung bei maßnahmebezogenen Ausgaben
Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass nicht anderweitig finanzierte, förderfähige Ausgaben mindestens in der Höhe der Anteils-/ Festbetragsfinanzierung entstanden sind. Entsprechend des Realkostenprinzips, sind bei der Vorlage der Verwendungsnachweise die kassenmäßigen Ausgaben nachzuweisen.

Case Manager

Begriffsbestimmung Förderung eines Case-Managers, der einzelfallbezogen organisierte

berufliche Integrationsprozesse von Teilnehmer/-innen in arbeitspolitischen Maßnahmen steuert und begleitet.

Begriffserläuterung:

In den Konzepten können alternative Begriffe wie z.B. Job-Coach oder JobScout genannt sein.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung eines Case-Managers setzt voraus, dass aufgrund individueller beruflicher Qualifizierungs- und Integrationswege erhöhter Beratungs-, Organisations- und Steuerungsaufwand erforderlich ist. Der berufliche Integrationsprozess beinhaltet von der Eignungsfeststellung, Berufswegplanung bis hin zur Umsetzung und ggf. zur Nachbetreuung alle Integrationsschritte.

Zuwendungsempfänger - Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts

- Gemeinden (GV)

- andere juristische Personen des öffentlichen Rechts

Förderausschluss /

-beschränkung

- Case-Manager können auch in Vorlauf- und Nachbetreuungsphasen gefördert werden (max. 3 Monate vor sowie 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme). Allerdings gilt dies nur alternativ für Case-Manager oder Sozialpädagogen.

- Als Untergrenze gilt ein Personalschlüssel von 1 zu 20 TN.

- Ein Case-Manager ist nicht förderbar bei Gruppenmaßnahmen mit einheitlichen Qualifizierungsinhalten

Bemessungsgrundlage Personalausgaben auf Basis von TV-L bei einem durchschnittlichen

jährlichen Personalkostenbetrag in Höhe von bis zu 55.168,-€ (Entgeltgruppe 10 / Stufe 5).

Sachausgaben eines Büroarbeitsplatzes in Höhe von 15.600,-€ (durchschnittliche Sachkosten inkl. IT-Unterstützung).

Die Neuregelung entsprechend TV-L ist auf Anträge anzuwenden, die in diesem Programm ab dem 01.01.2008 gestellt werden. Für Anträge die im Jahr 2007 gestellt worden sind, gilt die GDR in der Fassung vom 08.06.2007 weiterhin.

Finanzierungsart Anteilfinanzierung bei maßnahmebezogenen Ausgaben

Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass nicht anderweitig finanzierte, förderfähige Ausgaben mindestens in der Höhe der Anteils-/ Festbetragsfinanzierung entstanden sind. Entsprechend des Realkostenprinzips, sind bei der Vorlage der Verwendungsnachweise die kassenmäßigen Ausgaben nachzuweisen.